GEMEINDE matzingen

Reglement über das Kulturkonzept

Gültig ab 01.01.2019

Reglement über das Kulturkonzept

1. Grundsatz

1 Die Politische Gemeinde Matzingen pflegt und fördert das kulturelle Leben im Dorf. Sie achtet auf ein vielseitiges und ausgewogenes Kulturangebot unter Berücksichtigung eines weiten Kulturbegriffes. Bei der Kulturförderung wird darauf geachtet, dass die Unabhängigkeit der Kulturträger gewahrt bleibt.

2 Dieses Kulturkonzept schafft keinen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Leistungen irgendeiner Art durch die Politische Gemeinde Matzingen

2. Möglichkeiten

1 Die Politische Gemeinde Matzingen ist Mitglied des Kulturpools Regio Frauenfeld. Sie kann finanzielle Beiträge leisten, anderweitige Leistungen erbringen, Räumlichkeiten zur Verfügung stellen oder selber als Veranstalterin auftreten, beziehungsweise Dritte mit der Planung und Durchführung beauftragen.

2 Die Politische Gemeinde Matzingen unterstützt nach Möglichkeiten Personen und Institutionen, welche Raum für kulturelle Veranstaltungen bieten.

3. Finanzielle Beiträge

1 Die Politische Gemeinde Matzingen leistet Beiträge an:
- ortsansässige Vereine
- Vereine mit Jugendarbeit aus dem Freizeitbereich
- den Kulturpool Regio Frauenfeld
- einzelne Anlässe

2 An politische Parteien, Wirtschafts- und Interessengruppierungen sowie religiöse Vereinigungen werden keine Beiträge geleistet.

4. Vereinsbeiträge

1 Die Gemeinde Matzingen richtet jedem Matzinger Verein (statutarischer Sitz in Matzingen) auf Gesuch hin einen jährlichen Grundbeitrag aus.

2 Auswärtige Vereine (statutarischer Sitz nicht in Matzingen) werden auf Gesuch hin im gleichen Rahmen unterstützt, wenn kein solches Angebot in der Gemeinde besteht und ein erheblicher Teil der Mitglieder (mindestens 1/3 der Aktiven) Matzinger sind.

3 Es können auf begründetes Gesuch hin höhere Beiträge gesprochen werden, die Politische Gemeinde erwartet jedoch eine Gegenleistung, was in einer Vereinbarung festzuhalten ist.

4 Der Gemeinderat kann Sonderbeiträge für spezielle Anlässe wie beispielsweise die Teilnahme an Eidgenössischen oder Vereinsjubiläen sprechen oder die Vereine anderweitig unterstützen.

5. Verfahren

1 Die Höhe der Beiträge wird durch den Gemeinderat bestimmt.

2 Dem Gesuch um den Vereinsbeitrag gemäss Punkt 4 Ziff. 1 und 2 sind die Vereinsstatuten beizulegen. Es bedarf nur eines einmaligen Gesuches. Im Falle dessen Gutheissung gilt der Entscheid bis zu dessen Widerruf. Ein begründeter Widerruf ist jederzeit möglich. Die Auszahlung erfolgt bei bewilligtem Gesuch automatisch nach Rechnungsstellung durch die Vereine (Normalfall) oder gemäss den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Bedingungen (Spezialfall).

3 Sucht der Verein um einen Vereinsbeitrag gemäss Punkt 4 Ziff. 3 nach, ist dieses zu begründen. Auszahlungsmodalitäten und Geltungsdauer werden vom Gemeinderat in Rücksprache mit dem betroffenen Verein im Einzelfall festgehalten.

4 Sonderbeiträge der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Gesuch hin sprechen.

6. Jugendförderung

1 Für Jugendarbeit von Vereinen und Institutionen mit Angeboten aus dem Freizeitbereich wird ein jährlicher Betrag gemäss Budget bereitgestellt.

2 Die Vereine, welche Beiträge erhalten wollen, müssen die Anzahl aktiver Matzinger Kinder und Jugendlicher (bis 18 Jahre) sowie ihr Tätigkeitsgebiet bis Ende des Kalenderjahres (für das laufende Jahr) melden.

3 Der Betrag gemäss Budget wird aufgeteilt in einen Sockelbeitrag pro Verein, sowie einen mitgliederzahlabhängigen Beitrag. Dieser wird aufgrund der eingegangenen Bestandesmeldungen je Verein berechnet. Beitragsberechtigt sind Matzinger Vereine oder auswärtige Vereine, welche ein Angebot bieten, das in Matzingen nicht besteht.

7. Kulturkommission

1 Die Politische Gemeinde Matzingen leistet Beiträge an den Kulturpool Regio Frauenfeld.

2 Eine Kulturkommission wird vom Gemeinderat nach Bedarf eingesetzt. Berufen werden können andere Körperschaften oder Private, welche ebenfalls Beiträge leisten. Der Gemeinderat entsendet mindestens die Hälfte der Vertreter.

8. Verfahren

1 Anfragen sind primär über den Kulturpool Frauenfeld einzureichen.

2 Die Politische Gemeinde kann darüber hinaus Beiträge für einzelne Anlässe sprechen.

3 Die Kulturkommission beachtet folgende Punkte als Leitlinien für ihren Entscheid:

* Findet die Veranstaltung in Matzingen statt?
* Ist ein Matzinger Verein oder ist ein / sind Matzinger Träger der Veranstaltung?
* Ist ein / sind Matzinger massgeblich an der Veranstaltung mitbeteiligt?
* Ist die Veranstaltung öffentlich?
* Ist die Veranstaltung nicht kommerziell, politisch oder religiös?
* Hat ein erheblicher Teil der Bevölkerung ein Interesse an der Veranstaltung?

- Bereichert die Veranstaltung das kulturelle Leben in Matzingen?
- Besteht ein tragbares Konzept und eine Basisfinanzierung?
- Liegt der Veranstaltung eine kreative, einmalige Idee zugrunde?
- Fördert die Veranstaltung den Zusammenhalt im Dorf, die Integration oder die Überbrückung sozialer Unterschiede?
- Besteht die Möglichkeit, dass aus der Veranstaltung ein (selbsttragender) wiederkehrender Event wird?
- Besteht eine Werbewirkung für Matzingen?
- Unterstützen kantonale / eidgenössische Kulturförderungsprogramme oder andere Körperschaften die Veranstaltung ebenfalls?
- Je mehr dieser Punkte eine Veranstaltung erfüllt, desto eher erscheint ein Projekt unterstützungswürdig.

4 Die Kulturkommission entscheidet nach Prüfung der eingereichten Gesuche. Der Entscheid der Kulturkommission ist endgültig.

9. Weitere Kulturförderung

Neben den Beiträgen etwelcher Art, ist die Politische Gemeinde Matzingen um eine tatkräftige Unterstützung der Kulturträger bemüht. Insbesondere stellt sie den ortsansässigen Vereinen die gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Mehrzweckgebäude) gratis oder zu günstigen Preisen zur Verfügung. Je nach Art des Anlasses stellt die Gemeinde weitere Leistungen (Bsp: Signalisation, Absperrung...) gratis oder zu günstigen Preisen zur Verfügung. Zudem steht den Veranstaltern von kulturellen Veranstaltungen in Matzingen zwei Mal gratis ein Platz in der Dorfpost zur Verfügung, um auf ihre Veranstaltung aufmerksam zu machen.

Vom Gemeinderat beschlossen:	17. September 2003
Öffentliche Bekanntmachung:	27. Oktober bis 07. November 2003
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:	01. Januar 2004
Öffentliche Bekanntmachung mit Änderungen:	19. Oktober bis 1. November 2018
Änderungen vom Gemeinderat genehmigt:	05. Dezember 2018
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:	01. Januar 2019

Für den Gemeinderat Matzingen

Der Gemeindepräsident

Walter Hugentobler

POLITISCHE GEMEINDE MATZINGEN

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Kleindl